

Anlagereglement

PensFlex

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze zu den Anlagestrategien	2
2. Organisation und Verfahren	3
3. Anlagevorschriften	4
4. Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung	6
5. Loyalität in der Vermögensverwaltung	7
6. Anlagestrategiewahl durch den einzelnen Versicherten	8
7. Stiftungsanlagen	8
8. Versicherungstechnisches Alterskonto	8
9. Investitionszeitpunkt, Strategieänderung, Reinvestition von Ausschüttungen, und Wechsel der Depotbank	8
10. Bilanzierungsgrundsätze	9
11. Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten	9

PensFlex

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 49a BVV 2 das folgende Anlagereglement. Es legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements sowie des Organisationsreglements die Ausführungsbestimmungen fest, die bei der Bewirtschaftung der Vorsorgekapitalien der Versicherten zu beachten sind.

1. Grundsätze zu den Anlagestrategien

- 1.1. Die Stiftung bestimmt die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien unter Einhaltung insbesondere der gesetzlichen Anlagevorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Geschäftsführung geprüft, vom Stiftungsrat genehmigt und entsprechend protokolliert.
- 1.2. Von allen durch die Stiftung bestimmten Anlagestrategien wählt jedes Vorsorgewerk maximal 10 Strategien aus, wovon eine risikoarm sein muss im Sinne von Art. 53a BVV 2.
- 1.3. Jeder einzelne Versicherte wählt aus den vom Vorsorgewerk angebotenen Strategien eine seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entsprechende Anlagestrategie.
- 1.4. Die gemäss Art. 1e BVV 2 zur Auswahl stehenden Anlagestrategien pro Bankpartner bzw. Vermögensverwalter sind auf dem jeweiligen PensFlex-Strategieblatt ersichtlich.
- 1.5. Zu weiteren Ausführungsbestimmungen bezüglich der Strategiewahl auf Stufe Versicherter vergleiche auch Art. 2 und Art. 6.
- 1.6. Bei der Bewirtschaftung des individuellen Vorsorgekapitals sind folgende Aspekte einzuhalten:
 - Aspekt Liquidität**
Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
 - Aspekt Sicherheit**
Die Anlagestrategie wird nach der entsprechenden Risikofähigkeit und Risikobereitschaft ausgewählt.
 - Aspekt Rentabilität**
Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des einzelnen Versicherten ist mit der Anlagestrategie eine angemessene Wertentwicklung des Vorsorgekapitals zu erzielen.
- 1.7. Soweit die Vorsorgekapitalien nicht in kollektive, dem BVV 2 unterstellte Anlagen investiert sind, sind – vorbehältlich Art. 3.1 – Anlagen in allen Anlagekategorien zulässig, wobei die Grundsätze der Bonität und der angemessenen Verteilung der Risiken einzuhalten sind.

PensFlex

2. Organisation und Verfahren

2.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- legt die Grundsätze der Vermögensanlagen fest.
- legt die angebotenen Anlagestrategien für die Versicherten fest. Davon muss eine risikoarm sein.
- legt die zur Auswahl stehenden Bankpartner und Vermögensverwalter fest.
- erteilt den gewählten Bankpartnern und Vermögensverwaltern einen Vermögensverwaltungs-Rahmenvertrag.
- kontrolliert jährlich die Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen.
- überwacht und beurteilt die Bonität der Bankpartner.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte (vgl. Art. 4 des Anlagereglements).
- hat in besonderen Fällen (z.B. schwerwiegende Krise am Kapitalmarkt) das Recht, dem einzelnen Versicherten die Wahlmöglichkeit bei der Anlage der Vorsorgekapitalien zu entziehen (sofortiger Entzug) und bei Bedarf direkt Einfluss auf die Anlagestrategie zu nehmen.

2.2. Versicherte Person

Die versicherte Person

- wählt unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der vom Vorsorgewerk angebotenen Anlagestrategien.
- hält die gewählte Anlagestrategie auf dem Strategieblatt schriftlich fest und unterzeichnet dieses Strategieblatt. Damit bestätigt die versicherte Person, dass sie über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategien und Kapitalmärkte informiert wurde.

2.3. Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission

- entscheidet, welche der von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien den einzelnen Versicherten zur Verfügung gestellt werden. Davon muss eine risikoarm sein.

2.4. Bankpartner

Der Bankpartner

- informiert die versicherte Person über die verschiedenen Anlagestrategien sowie die damit verbundenen Risiken und Kosten.
- investiert nur, wenn das von der versicherten Person und von der Stiftung unterzeichnete Strategieblatt und Anlageprofil (bei Vermögensverwaltungsmandat) vorliegen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- führt zum Zwecke der Umsetzung der Anlagestrategie für jeden Versicherten oder die Stiftung ein Konto und – falls erforderlich – ein Depot.
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich an die Stiftung.
- stellt den versicherten Personen periodisch, mindestens jährlich, eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung und die Anlagedetails enthält.
- stellt der Stiftung periodisch, mindestens jährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften pro Vorsorgedepot/-konto enthält.
- stellt sicher, dass das Anlageergebnis einer Anlagestrategie den Guthaben derjenigen Versicherten eines Kollektivs, die diese Strategie gewählt haben, nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben wird.

PensFlex

2.5. Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter

- informiert die versicherte Person über die verschiedenen Anlagestrategien sowie die damit verbundenen Risiken und Kosten.
- investiert nur, wenn das von der versicherten Person und von der Stiftung unterzeichnete Strategieblatt und Anlageprofil (bei Vermögensverwaltungsmandat) vorliegen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- überwacht die Einhaltung der Anlagevorschriften und Anlagestrategien.
- meldet allfällige Abweichungen der Stiftung.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich an die Stiftung.
- ist verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Liquidität.
- stellt der Stiftung periodisch, mindestens halbjährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Kosten, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften enthält.
- stellt sicher, dass das Anlageergebnis einer Anlagestrategie den Guthaben derjenigen Versicherten eines Kollektivs, die diese Strategie gewählt haben, nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben wird.

2.6. Kundenverantwortliche/Vermögensverwalter

Der Kundenverantwortliche der PensExpert AG oder des Bankpartners

- informiert die versicherte Person und die Vorsorgekommission über die verschiedenen Anlagestrategien sowie die damit verbundenen Risiken und Kosten.
- informiert die versicherte Person und die Vorsorgekommission über die Anlagevorschriften und Kosten der Stiftung.
- unterzeichnet das Strategieblatt und bestätigt damit, dass die Informationspflichten gegenüber der versicherten Person erfüllt wurden.

2.7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- genehmigt die durch die versicherte Person gewählte Anlagestrategie oder macht einen Gegenvorschlag.
- prüft halbjährlich die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategien.

3. Anlagevorschriften

3.1. Zulässige Anlagen

Das Vorsorgevermögen kann angelegt werden in:

- a) Liquide Mittel
- b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten
 1. Postcheck und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anlehensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. Besicherte Anleihen,
 6. Schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanererkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. Im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;

PensFlex

Forderungen, die nicht in Buchstabe b) aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen gemäss Buchstabe e).

- c) Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien-gesellschaften);
- d) Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Im Bereich alternative Anlagen sind nicht diversifizierte Kollektivanlagen zulässig, sofern die kollektiven Anlagen von der FINMA beaufsichtigt werden oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind. Pro Anlagestrategie und Anlage können maximal 5% des Vorsorgevermögens investiert werden.

Physische und nicht diversifizierte Kollektivanlagen in Edelmetalle (z.B. ETF Gold) sind auf 5% pro Rohstoffanlage begrenzt.

Einzelanlagen in nachrangige und ewige Anleihen werden der Anlagekategorie alternative Anlagen zugeordnet und sind auf 5% des Vorsorgevermögens begrenzt.

Die zulässigen Anlagen gemäss Buchstaben a) bis d) können im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages mittels Direktanlagen, Kollektivanlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56 und 56a BVV 2 erfolgen.

Securities Lending lässt die Stiftung nicht zu.

Die Gewährung von Darlehen an Stifter und angeschlossene Firmen als Arbeitgeber im Sinne von Art. 57 BVV 2 - ob gesichert oder ungesichert - ist nicht zulässig.

3.2. Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene Stiftung

Unter Bezug auf Art. 50 Abs. 4^{bis} BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten), dürfen maximal 25% des Vorsorgevermögens als liquide Mittel bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie platziert werden.

Beträgt die Liquidität bei einer Partnerbank per 31. Dezember mehr als 10% des Vorsorgevermögens der Stiftung, so ist diese Liquidität innerhalb von 6 Monaten auf das zulässige Mass zu reduzieren (Ausnahme: Kantonalbank mit Staatsgarantie).

PensFlex

3.3. Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene versicherte Person

Die Einzellimiten betragen:

- a) 10% Liquide Mittel bei einem Bankpartner
- b) 10% Forderungen
- c) 5% Anlagen in Aktien und Beteiligungen
- d) 5% Immobilien

Zum Zwecke des grösstmöglichen Nominalwerterhalts, der engen Verlustlimitierung und des Angebots einer risikoarmen Anlagestrategie gemäss Art. 19a FZG dürfen unter Bezug auf Art. 50 Abs. 4^{bis} BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten), maximal 100% des Vorsorgevermögens als liquide Mittel bei einer Partnerbank, deren Bonität vom Stiftungsrat vorgängig für gut befunden wurde, platziert werden. Der Stiftungsrat überwacht und beurteilt die Bonität der entsprechenden Partnerbank laufend (vgl. Art. 2.1).

3.4. Kategorienbegrenzungen auf Ebene Stiftung

- a) 50% für Anlagen in Aktien
- b) 30% für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
- c) 15% für alternative Anlagen
- d) 30% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen

3.5. Kategorienbegrenzungen auf Ebene Anlagestrategie

Sofern die Kriterien der Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eingehalten sind, dürfen die Kategorien a) bis d) gemäss Art. 3.4 dieses Anlagereglements wie folgt erweitert werden:

- a) Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 85% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- b) Immobilienanlagen dürfen maximal 40% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen. Von diesem Anteil darf maximal 1/3 in ausländischen Immobilien angelegt sein.
- c) Alternative Anlagen dürfen maximal 40% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- d) Anlagen in schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien dürfen maximal 85% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- e) Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung dürfen maximal 50% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

3.6. Liquidierbarkeit

Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb von drei Monaten liquidierbar sind.

Ist die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft einer versicherten Person gegeben, so darf diese Frist ausgedehnt werden. Dies bedingt eine vorgängige Genehmigung durch die Stiftung.

4. Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

- 4.1. Der Stiftungsrat bestimmt die Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.

PensFlex

- 4.2. Die Organisation der Ausübung der Aktionärsrechte wird im Organisationsreglement festgehalten.
- 4.3. Die Ausübung der Aktionärsrechte beschränkt sich auf die Mitwirkungsrechte wie Stimmrecht, Wahlrecht, Teilnahme an der Generalversammlung, Traktandierungsrecht usw.
- 4.4. Die Aktionärsrechte werden im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Dabei orientiert sich die Stiftung an anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.
- 4.5. Im Weiteren orientiert sich die Stiftung bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an folgende Regeln:
 - Die Stiftung folgt grundsätzlich der Empfehlung des Verwaltungsrates des Unternehmens.
 - Alle Aktionäre sollen nach dem Prinzip „one share, one vote“ gleichbehandelt werden.
 - Der Verwaltungsrat agiert im Interesse der Unternehmung und der Aktionäre. Unabhängigkeit, ausreichende Qualifizierung sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten stehen im Vordergrund.
 - Die Vergütungsstruktur muss angemessen sein und die Interessen des Managements sind mit den Interessen der Aktionäre in Einklang zu bringen.
 - Die Kommunikations- und Informationspolitik soll rechtzeitig, transparent und nachvollziehbar sein.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 5.1. Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, sowie die Geschäftsführung der Stiftung müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f - I BVV 2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.
- 5.2. Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Weiter sind, sofern nicht bereits in separaten Verträgen mit Vermögensverwaltern geregelt, die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung der Stiftung jährlich schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:
 - Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.
 - Einladungen: Einladungen zu einer Tagesveranstaltung, wie z. B. Fachseminare, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich.
- 5.4. Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) ist nicht zulässig.

6. Anlagestrategiewahl durch den einzelnen Versicherten

- 6.1. Jeder einzelne Versicherte hat seine Anlagestrategie gemäss Art. 2.2 mit dem Formular „Strategieblatt“ zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Strategieblattes bestätigt der Versicherte auch die Kenntnisnahme, dass weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf einen Kapitalerhalt besteht.
- 6.2. Ist das Vorsorgekapital eines Versicherten geringer als CHF 5'000, so wird es grundsätzlich nicht investiert. Höhere Limiten bis maximal CHF 25'000 sind zulässig. In diesem Fall informiert der Bankpartner bzw. Vermögensverwalter die betroffenen Versicherten schriftlich.
- 6.3. Die Stiftung stellt sicher, dass die vom Versicherten gewählte Anlagestrategie mit seiner persönlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft im Einklang steht. Bei der Festlegung der persönlichen Risikofähigkeit wird unter anderem das Kriterium Zeithorizont (Alter des Versicherten und Fluktuationsrisiko) durch die Stiftung in Betracht gezogen.
- 6.4. Können bei einem Austritt aus der Stiftung (Barauszahlungsgrund oder Vorsorgefall) Wertschriften nicht sofort veräussert werden, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Austrittsleistung ins Privatdepot des Versicherten oder der Hinterbliebenen zu übertragen.
- 6.5. Der jährliche Depotauszug gibt dem einzelnen Versicherten Auskunft über die Wertentwicklung des vergangenen Kalenderjahres sowie über allfällig belastete Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren.

7. Stiftungsanlagen

- 7.1. Auf Ebene der Stiftung bilanzierte Mittel wie z. B. technische und nicht-technische Rückstellungen werden gemäss jährlichen Stiftungsratsentscheiden angelegt. Die Entscheide basieren dabei insbesondere auf den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie auf dem Zweck dieser Mittel und den sich daraus ergebenden Randbedingungen wie Sollrendite, Anlagehorizont, Risikotoleranz u. ä.

8. Versicherungstechnisches Alterskonto

- 8.1. Für jeden Versicherten wird ein persönliches versicherungstechnisches Alterskonto geführt. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden diesem Alterskonto gutgeschrieben resp. belastet.

9. Investitionszeitpunkt, Strategieänderung, Reinvestition von Ausschüttungen und Wechsel der Depotbank

- 9.1. Ordentliche Sparbeiträge werden in der Regel innert 30 Arbeitstagen in der gewählten Anlagestrategie in Kollektivanlagen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates investiert.

PensFlex

- 9.2. Übertragene Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe werden in der Regel innert 12 Monaten in der gewählten Anlagestrategie in Kollektivanlagen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates investiert.
- 9.3. Ein Wechsel der gewählten Anlagestrategie mit Kollektivanlagen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) ist einmal im Jahr kostenlos möglich. Dabei ist die entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Die gewünschte Anpassung wird durch die Stiftung nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in der Regel innert 30 Arbeitstagen vorgenommen. Jede Änderung der Anlagestrategie muss der Stiftung schriftlich gemeldet werden.
- 9.4. Allfällige Ausschüttungen von Investmentlösungen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) werden ohne anderslautende schriftliche Instruktionen des Versicherten automatisch reinvestiert.
- 9.5. Ein Wechsel der Depotbank ist per Ablauf des Anschlussvertrages mit der Stiftung möglich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten. Während der Laufzeit des Anschlussvertrages ist ein Wechsel der Depotbank unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Monatsende möglich. Ausgenommen bleiben 31. Oktober, 30. November sowie 31. Dezember. Ein Wertschriftenübertrag beim Wechsel der Depotbank ist nicht in jedem Fall möglich. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der entsprechenden Versichertendepots des jeweiligen Vorsorgewerkes.

10. Bilanzierungsgrundsätze

- 10.1. Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen	
• in CHF	Nennwert
• in Fremdwährung	Nennwert
Obligationen	
• in CHF	Marktwert
• in Fremdwährung	Marktwert
Grundpfandgesicherte Darlehen	Nennwert
Kollektive Anlagen	Marktwert
Optionsanleihen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert
Direkte Liegenschaftsanlagen	Ertragswert

- 10.2. Die Aktiven und die Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

11. Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement gilt als integrierender Bestandteil zum Vorsorgereglement und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Luzern, 26. November 2019

Stiftungsrat der
Sammelstiftung PensFlex